

Bezuschussung von Reisekosten für die notwendige Mitnahme von Kind(ern) & einer Begleitperson auf Dienstreisen

Die Zuschussung soll insbesondere Beschäftigten der Universität Siegen bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine Unterstützung bieten, wenn die Mitnahme von Kind(ern) und einer Begleitperson auf eine Dienstreise erforderlich ist. Dieser Personengruppe kann daher auf Antrag ein anteiliger Reisekostenzuschuss für die Familienmitnahme gewährt werden.

Für wen?

Beschäftigte in Wissenschaft, sowie in Technik und Verwaltung mit Kind(ern) unter 12 Jahren Stipendiat*innen der Universität Siegen (sofern die Regelungen des Stipendienprogramms mit dem Erhalt des Zuschusses vereinbar sind¹)

Beratung und Beantragung zur Zuschussung von Reisekosten	
Wann	Beantragung spätestens vier Wochen vor geplanter Reise
Wo	Familienservicebüro: www.uni-siegen/gleichstellung/familienservicebuero
Kontakt	Familienservicebüro Tel: 0271-740-2702 familienservice.gleichstellung@uni-siegen.de
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Antrag auf Zuschussung von Reisekosten für die notwendige Mitnahme des mitreisenden Kindes/der mitreisenden Kinder und einer Begleitperson ✓ Kopie Dienstreiseantrag/Dienstreisegenehmigung² ✓ Kopie Geburtsurkunde des mitreisenden Kindes/der mitreisenden Kinder ✓ Ggf. weitere Nachweise (siehe Antrag oder bei Aufforderung)

Durchführungsbestimmungen

1. Die Betreuung des Kindes/der Kinder am Wohnort ist grundsätzlich vorzuziehen.
2. Bei **Kindern bis 24 Monate** wird von der Notwendigkeit der Mitnahme ausgegangen.
3. Anträge zur Kostenübernahme von Reisekosten bei **Kindern über 24 Monaten** werden im Einzelfall geprüft. Die schriftliche Schilderung der Notwendigkeit einer Mitnahme des Kindes/der Kinder und einer Begleitperson, sowie ggf. Nachweise, sind zu ergänzen (siehe Antrag Nr. 5).
4. **Reisekosten des anderen Elternteils** als Begleitperson eines Kindes über 24 Monaten können nur in absoluten Ausnahmefällen genehmigt werden, da eine Betreuung i. d. R. dann auch am Wohnort möglich ist.
5. **Betreuungspersonen** können alle Bezugspersonen des Kindes/der Kinder sein. Besteht kein Verwandtschaftsverhältnis gibt es die Möglichkeit, zusätzlich einen Antrag auf Zuschuss zu Betreuungskosten zu stellen.
6. Die Erstattung von Reisekosten des Kindes/der Kinder und der Begleitperson ist möglich bis zu folgenden **Maximalgrenzen**:

Reisen Inland (Refinanzierung An-/Abreise und Unterkunft bis zu 5 Tage)

Fahrtkosten

Für das zu betreuende Kind und die Betreuungsperson insgesamt bis zu 150 €. Hinsichtlich der Klassenwahl der DB und Flugzeugnutzung sind die Vorgaben des aktuellen Landesreise -

¹ Eine doppelte Förderung ist ausgeschlossen (ggf. werden Reisekosten bereits durch das Stipendium abgedeckt) und die zusätzliche Förderung darf dem Charakter des Stipendiums nicht zuwiderlaufen. Vor Bewilligung des Reisekostenzuschusses müssen diese Aspekte im Sinne der/des Stipendiat*in überprüft werden.

² Stipendiat*innen können die Genehmigung der Reise in alternativer Form (z.B. Genehmigung durch den Stipendienggeber/die Stipendienverwaltung) nachweisen.

kostengesetzes NRW (§ 4 LRKG NRW) ausschlaggebend.

Für jedes weitere, notwendigerweise mitzunehmende Kind wird ein Zuschuss von max. 10 € gezahlt, sofern die Mitnahme kostenpflichtig ist.

Bei der Nutzung des eigenen PKWs wird neben einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro Kilometer (gemäß §5 LRKG NRW) für die/den Dienstreisenden eine Mitnahmeentschädigung von 0,05 € je mitreisender Person (Kind(er) und Begleitpersonen) und Kilometer gewährt.

Mietwagenanmietung und Taxikosten können u.U. auch bezuschusst werden.

Übernachungskosten

Insgesamt bis max. 80 €/Nacht für Begleitperson und Kind. Die kostengünstigste Belegung von Zimmern ist dabei vorzuziehen.

Die entstandenen Kosten sind durch Belege nachzuweisen. Insgesamt werden max. 450 € pro Reise gewährt.

Reisen Ausland (Erstattung An-/Abreise und Unterkunft bis zu 14 Tage)

Fahrtkosten (inkl. Visum)

Volle Kostenerstattung von Kosten bis max. 150 € je Begleitperson und Kind; bei höheren Kosten werden i. d. R. 50 % der Kosten erstattet, aber mind. 150 € der Fahrt-/Flugzeugkosten je Begleitperson und Kind. Hinsichtlich der Klassenwahl der DB und Flugzeugnutzung sind die Vorgaben des aktuellen Landesreisekostengesetzes NRW (§ 4 LRKG NRW) ausschlaggebend. Für jedes weitere, notwendigerweise mitzunehmende Kind wird ein Zuschuss von max. 20 € gezahlt, sofern die Mitnahme kostenpflichtig ist. Diese richtet sich nach § 5 LRKG NRW.

Übernachungskosten

Insgesamt bis max. 120 €/Nacht für Begleitperson und Kind. Die kostengünstigste Belegung von Zimmern ist dabei vorzuziehen.

Die entstandenen Kosten sind durch Belege nachzuweisen. Insgesamt werden max. 600 € pro Reise gewährt.

7. Die **Anreise von Betreuungspersonen zum Wohnort** (i. d. R. Familienangehörige) kann nicht übernommen werden. Kosten direkt zum Ort des Dienstgeschäfts können in Ausnahmefällen übernommen werden, wenn dies wirtschaftlicher und sparsamer ist (→ Kostenvoranschlag).
8. **Beschäftigte in Elternzeit** dürfen Dienst- und Fortbildungsreisen durchführen, wenn sie in Teilzeit in Elternzeit angestellt sind. Alle oben genannten Regelungen und Kriterien gelten gleichermaßen für diese Personengruppe.
9. Wenn **die Dienstreise mit einem Privataufenthalt** verbunden wird, ist der Zuschuss so zu bemessen, als wäre nur die Dienstreise durchgeführt worden.
10. Im Falle einer Auslandsreise ist eigenständig auf einen ausreichenden Versicherungsschutz (Auslandskrankenversicherung) aller mitreisenden Personen zu achten. Die Kosten für Versicherungen für Betreuungsperson und Kind(er) sowie Zusatzversicherungen für KfZ-Haftpflicht werden nicht von der Universität Siegen erstattet.
11. Antragsberechtigt sind Beschäftigte/Stipendiat*innen der Universität Siegen. Es besteht **kein Rechtsanspruch**.
12. Maximal ist eine Erstattung von bis zu 600€ pro Jahr möglich.